



**Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2749 der Kommission vom 11. Dezember 2023 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2749, 18. Dezember 2023)

1. Im Anhang, Seite 13, Spalte „Stoff/Parameter“, Zeile „Metalle“:

Anstatt: „Zink (Zn) <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>“,

muss es heißen: „Zink (Zn) <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>“.

2. Im Anhang, Seite 14 und Seite 15, BVT 8, erhält die Tabelle folgende Fassung:

Stoff/ Parameter	Tätigkeiten/Prozesse	Norm(en)	Mindestüberwachungshäufigkeit <sup>(1)</sup>	Überwachung assoziiert mit	
CO	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase	EN 15058	Einmal jährlich	BVT 15	
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-	
Staub	Verbrennung (z. B. in t Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase	EN 13284-1		BVT 15	
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-	
NO <sub>x</sub>	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase	EN 14792		BVT 15	
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-	
SO <sub>x</sub>	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase	EN 14791		BVT 15	
	Verbrennung von Schlachtkörpern			-	
H <sub>2</sub> S	Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn <sup>(2)</sup>	Keine EN-Norm verfügbar			
NH <sub>3</sub>	Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn	EN ISO 21877		BVT 25	
	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase				
	Verbrennung von Schlachtkörpern		-		

Stoff/ Parameter	Tätigkeiten/Prozesse	Norm(en)	Mindestüberwachungshäufigkeit <sup>(1)</sup>	Überwachung assoziiert mit
TVOC	Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn	EN 12619		BVT 25
	Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase			
	Verbrennung von Schlachtkörpern			
Geruchsstoffkonzentration	Schlachtanlagen <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	EN 13725		-
	Verbrennung von Schlachtkörpern <sup>(3)</sup>			-
	Gelatineherstellung <sup>(3)</sup>			-
	Fischmehl- und Fischölproduktion <sup>(3)</sup>			-
	Tierkörperverwertung, Fettschmelzen, Verarbeitung von Blut und/oder Federn <sup>(3)</sup>			BVT 25
HCl	Verbrennung von Schlachtkörpern	EN 1911		-
HF		Keine EN-Norm verfügbar		
Hg		EN 13211		
Metalle und Metalloide außer Quecksilber (As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Tl, V)		EN 14385		
PCDD/F		EN 1948-1, EN 1948-2, EN 1948-3		

<sup>(1)</sup> Nach Möglichkeit werden die Messungen beim höchsten erwarteten Stand der Emissionen unter Normalbetrieb durchgeführt.

<sup>(2)</sup> Überwacht wird nur, wenn H<sub>2</sub>S gemäß der in der BVT 2 genannten Liste der Eingangs- und Ausgangsströme als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird.

<sup>(3)</sup> Dies umfasst die Verbrennung (z. B. in Nachverbrennungs- oder Dampfkesselanlagen) von übelriechenden Gasen, einschließlich nichtkondensierbarer Gase.

<sup>(4)</sup> Überwacht wird nur, wenn der Geruchsstoff gemäß der in der BVT 2 genannten Liste der Eingangs- und Ausgangsströme als relevanter Stoff im Abgasstrom festgestellt wird.